



INDUSTRIE-VEREINIGUNG
ST.GALLEN-WINKELN
GENOSSENSCHAFT



Industrie-Vereinigung macht vorwärts

Die INDUSTRIE-VEREINIGUNG ST.GALLEN-WINKELN (IVW) vereint Unternehmungen der Region Winkeln und bietet den geschäftsführenden Persönlichkeiten eine Vernetzungsplattform. Die daraus entstehende Kraft soll diesem lokal verankerten Netzwerk dienen, in der Öffentlichkeit sowie bei anderen Verbänden und Behörden wahrgenommen und respektiert zu werden. Für die Exponenten der Mitgliedfirmen entstehen durch die IVW diverse Möglichkeiten, direkt persönliche Kontakte aufzubauen und zu pflegen.

Die Wirtschaftsregion St.Gallen West – Gossau Ost wird auch in Zukunft wachsen und gilt in der Ostschweiz als grösster, zusammenhängender Wirtschaftsraum. Auch die politischen Bestrebungen lassen auf einen starken Ausbau schliessen. Die IVW ist dabei an vorderster Front dabei und bringt Wirtschaft und Politik zusammen. Energietechnische Fragen spielen in unserem Raum ebenso eine wesentliche Rolle. Wir von der IVW bringen Unternehmen zusammen und gehen diese kritischen Fragen auch unabhängig von der Politik zielstrebig an.

Jede Unternehmung mit einem Standort im Raum St.Gallen Winkeln hat die Möglichkeit, bei der IVW Mitglied zu werden. Werden auch Sie Teil unserer Gemeinschaft und helfen Sie uns, die Region Winkeln erfolgreich in die Zukunft zu führen. Nur gemeinsam sind wir stark.

Ihre INDUSTRIE-VEREINIGUNG ST.GALLEN-WINKELN

Der Präsident

Hermann Merz





Mitgliederliste

- o A. Benz AG (Anton Benz)
- o Armstrong Metalldecken AG (Gunnar Praetorius)
- o Axpo AG (Paul Schenk)
- o B. Heer AG (Balthasar Heer)
- o Bank CA St. Gallen AG (René Lichtensteiger)
- o Baumann AG (Hans-Peter Baumann)
- o Baumann Electro AG (Thomas Baumann)
- o Christian Fischbacher Co. AG (Michael Fischbacher)
- o DGS Druckguss Systeme AG (Alfred Lichtensteiger)
- o Eugen Koch AG (Hans Ueli Schmid)
- o FC St. Gallen Event AG (Bill Mistura)
- o Fortatech AG (Heribert Weber)
- o Fritz Bruderer AG (Mario Bruderer)
- o Geissberg Automobil AG (Daniel Eichenberger)
- o Glas Trösch AG (René Eckenfels)
- o H. GOESSLER AG / Werk St. Gallen (Eric Goessler)
- o HAUG Kompressoren AG (Beat Frefel)
- o Häusle Schweiz AG (Dieter Nägeli)
- o HGC HG Commerciale (Markus Walzthöny)
- o Hofmann Malerei AG (Thuri Hofmann)
- o Hotel Sistar (Jörgen Kuhn)
- o ITW Gema GmbH (Rolf Müller)
- o keis wasser ag (Heiner Kreis)
- o Kummler + Matter AG (Beat Tobler)
- o Lebrument AG (René Lebrument)
- o Lobeck Chemie AG (Armin Toscan)
- o Max Bersinger AG (Thomas Brägger)
- o Marcel Pfändler Bauunternehmung (Marcel Pfändler)
- o Mediapolis AG (Sven Bradke)
- o merz+egger ag (Hermann Merz)
- o Raiffeisenbank Winkeln (René Fleischli)
- o Ruckstuhl Transport AG (Daniel Goldmann)
- o Schläpfer Altmetall AG (Michael Gross)
- o Seilfabrik Ullmann AG (Martin Ullmann)
- o SFS Locher AG (Silvan Wüthrich)
- o Solenthaler Recycling AG (Christoph Solenthaler)
- o St. Galler Tagblatt AG (Max Rindlisbacher)
- o Steinemann Technology AG (Christoph Stürm)
- o Stratos Automobile AG (Thomas Schläpfer)
- o Tobler Tobtel AG (Andreas Tobler)
- o Touring Club Schweiz, Sektion St. Gallen-Appenzell I.Rh. (Luigi R. Rossi)
- o Vogelsanger Weine (Daniel Vogelsanger)
- o VRSG (Christian Manser)



Zusammensetzung Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der IVW sind an die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter gebunden und werden jährlich entrichtet. Dank der engen Zusammenarbeit mit der WISG (Wirtschaftsregion St.Gallen) profitieren Sie, als Mitglied des IVW, von rund einem Drittel günstigere Jahresprämien. Bei Eintritt in den IVW werden Sie gleichzeitig auch Mitglied der WISG. Die IVW identifiziert sich mit den Ansichten der Industrie- und Handelskammer (IHK). Als Mitglied der IVW sind Sie automatisch auch Mitglied der IHK, die Jahresbeiträge der IHK werden jedoch im Vergleich zur WISG separat erhoben. Dies ist in den Statuten entsprechend festgehalten.

Die IVW ist eine im Handelsregister eingetragene Gesellschaft mit der Rechtsform einer Genossenschaft. Jedes Mitglied hat bei Eintritt in die IVW einmalig Anteilsscheine im Wert von Fr.1000.- zu übernehmen. Diese werden beim Eintritt gezeichnet und bezahlt.

Jahresbeiträge in FR

Mitarbeitende	IVW Beitrag	Offizielle WISG Beiträge	Beitrag WISG über IVW	Beitrag IVW inkl. WISG	Beitrag IHK Direktmitglied	Jahresbeitrag inkl. IVW/WISG/IHK
1-10	590	275	180	770	450	1'220
11-29	790	275	180	970	450	1'420
30-59	790	400	270	1'060	650	1'710
60-99	790	550	370	1'160	1'000	2'160
100-199	1'190	800	530	1'720	1'400	3'120
200-299	1'190	1'100	730	1'920	1'800	3'720
300-499	1'190	1'100	730	1'920	2'000	3'920
500-749	1'190	1'400	930	2'120	2'400	4'520
750-999	1'190	1'400	930	2'120	2'800	4'920
1000-1499	1'190	1'400	930	2'120	3'200	5'320
ab 1500	1'190	1'400	930	2'120	3'500	5'620

Anteilschein

Einmalig Anteilsscheine an der Genossenschaft IVW im Wert von Fr.1'000.-.



Vision und Leitbild

Vision

Die Industrievereinigung vereint Unternehmungen der Region Winkeln, welche den geschäftsführenden Persönlichkeiten eine Vernetzungsplattform bietet.

Die daraus entstehende Kraft soll diesem lokalen Netzwerk dazu dienen, in der Öffentlichkeit, bei weiteren Verbänden und Behörden wahrgenommen und respektiert zu werden.

Für die Exponenten der Mitgliedfirmen besteht die Möglichkeit, direkt persönliche Kontakte aufzubauen und zu pflegen.

Leitbild

Netzwerk

Den IVW-Mitgliedern wird eine Plattform zur Verfügung gestellt, welche aktives Netzwerken mit gleichgesinnten Entscheidungsträgern von Winkeln erlaubt. Eine angemessene Zahl von ansprechenden, im Detail gut organisierten Veranstaltungen tragen zur regen Teilnahme bei.

Diese Plattform kann zur Firmenpräsentation genutzt werden und trägt dazu bei, dass das Leistungsangebot der Mitgliedfirmen den Mitgliedern bekannter wird.

Wirtschaftspolitik

Gegen aussen wird der Wirtschaftsraum einerseits durch die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer St.Gallen Appenzell (IHK), Wirtschaft Region St.Gallen (WISG) sowie mittels Kontaktpflege zur Handels- und Industrievereinigung Gossau(HIG) und weiteren Wirtschaftsgruppierungen dokumentiert und die Kontakte mit deren Vorständen regelmässig gepflegt.

Politik

Die politische Kontaktpflege zu den Behörden aus Kanton und Stadt sowie Vertretern der nahestehenden Parteien werden wahrgenommen und ausgebaut, damit Bedürfnisse der Mitgliedfirmen im Bedarfsfall zielgerichtet wahrgenommen werden können.

Bei Personenwahlen werden Winkler Persönlichkeiten unterstützt.

Wirtschaftsabstimmungen werden in Zusammenarbeit mit der WISG aufgearbeitet.

Energie

Die Energieziele 2050 der Stadt St. Gallen werden durch aktive Zusammenarbeit mit den Behörden unterstützt. Die Mitglieder werden entsprechend sensibilisiert.

Wohnraum

Die IVW unterstützt die örtlichen Wohnbauträger, welche im gemeinnützigen Wohnungsbau tätig sind. Namentlich sind dies die Baugenossenschaft Krüzern, die Wohnbaustiftung Russen und die Wohnbaugenossenschaft Kreuzbühl. Die Arbeitnehmer der angeschlossenen IVW-Mitglieder gelangen bevorzugt zu günstigem Wohnraum.



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Industrie-Vereinigung St. Gallen-Winkeln Genossenschaft, kurz IVW, besteht mit Sitz in St. Gallen-Winkeln eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff des Schweizerischen Obligationenrechts. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft hat zum Zweck:

- a) Die Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen der Unternehmen im Stadtteil St. Gallen-Winkeln. Bei vorhandenem beidseitigem Interesse kann der Mitgliederkreis von Fall zu Fall auch auf die angrenzenden Gemeindegebiete ausgeweitet werden.
- b) Die Kontaktpflege und Information unter den Mitgliedern.
- c) Die Interessen der Mitglieder durch die Verwaltungsmitglieder, einerseits durch die Mitgliedschaft oder Kontaktpflege zu wichtigen Wirtschaftsgruppen, und andererseits durch regelmässige Gespräche mit Amtsträgern wahrzunehmen.
- d) Besondere Aufgaben zu erörtern, aufzuarbeiten und den Mitgliedern zur Mitwirkung zu empfehlen.

Art. 3 Immobilien, Investitionen

Die Genossenschaft kann im Sinne von Art. 2 auch Immobilien erwerben oder andere Investitionen tätigen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können in St. Gallen und in den angrenzenden Gemeinden ansässige Industrie-, Handels-, Dienstleistungs- und Gewerbeunternehmen werden.

Die IVW-Mitglieder müssen Mitglied bei der IHK (Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell) sein.

Durch den Beitritt zur Genossenschaft werden die Mitglieder automatisch auch Mitglied der WISG (Wirtschaft Region St. Gallen). Die Beiträge werden über die Genossenschaft bezahlt.

In speziellen, begründeten Fällen können weitere juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, sofern sie mit den Mitgliedern eng verbunden sind und ein aktives Interesse an der Förderung des Genossenschaftszwecks nachgewiesen haben.



Art. 5 Aufnahme

Die Anmeldung zum Beitritt zur Genossenschaft hat schriftlich an die Verwaltung zu erfolgen. Die Mitglieder werden schriftlich über eingegangene Aufnahme gesuche orientiert. Sie können innert vier Wochen eine begründete Einsprache gegen eine Neuaufnahme einreichen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verwaltung. Der abgewiesene Gesuchsteller hat kein Rekursrecht. Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung der Anmeldung durch die Verwaltung und nach Erfüllung der in Art. 6 festgelegten finanziellen Pflichten.

Art. 6 Anteilscheine

Jeder Genossenschafter hat bei seinem Eintritt in die Genossenschaft einen Anteilschein von Fr. 1000.-- zu übernehmen. Es werden keine Anteilscheine in schriftlicher Form ausgestellt. Die Verwaltung führt ein Anteilscheinverzeichnis.

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich:

- zur offenen Information untereinander
- zum Verzicht auf aktive Personalabwerbung
- zur gegenseitigen Zusammenarbeit, soweit sinnvoll und zumutbar
- zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, soweit sie durch die IVW-Mitgliedschaft in deren Kenntnis gelangen

Die IVW erwartet von ihren Mitgliedern eine aktive Förderung der Ziele durch die Unternehmer oder Geschäftsleistungsmitglieder persönlich.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer halbjährigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Austritt ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

Durch Beschluss der Verwaltung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen genossenschaftlichen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt oder durch sein Verhalten das Ansehen der Genossenschaft schädigt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Ausschlusses durch schriftliches Begehren an die Verwaltung die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen und dort seine Beschwerde persönlich zu vertreten. Die Generalversammlung entscheidet endgültig, wobei auf den Antrag auf Ausschluss 2/3 der anwesenden Stimmen entfallen müssen.



Art. 10 Rückkauf Anteilscheine

Die Genossenschaft kauft dem Austretenden den Anteilschein zum Nominalwert zurück. Die Rückzahlung des Anteilscheines erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Zeigt sich in der Bilanz, dass das Kapital nicht mehr voll gedeckt ist, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Anteil gekürzt.

Art. 11 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus den einbezahlten Anteilscheinen, welche auf die Namen der Genossenschafter lauten. Sie sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden.

Die Genossenschaft beschafft ihre weiteren finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, Baukredite, Subventionen, Darlehen und Bürgschaften.

Art. 12 Verbindlichkeiten

Die Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 13 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Verwaltung
- c) die Revisoren

Art. 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt alljährlich bis spätestens Ende Mai zusammen. Es stehen ihr folgende Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisoren
- Abnahme des Jahresberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz und Beschlussfassung über die Verteilung eines allfälligen Reingewinns
- Entlastung der Verwaltung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über die Beschaffung weiterer finanzieller Mittel im Sinne von Art. 11, Abs. 2 dieser Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft



- Beschlussfassung über alle Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 15 Einberufung, Anträge, Beschlussfassung, Abstimmungsmodus

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder Kontrollstelle schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Genossenschafter können die Einberufung gemäss Art. 881, Abs. 2, OR, verlangen.

Anträge der Genossenschafter zuhanden der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor derselben der Verwaltung schriftlich einzureichen. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Art. 16 Stimmen

Jeder Genossenschafter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 17 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus wenigstens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. Ihre Amtsdauer beträgt - ausgehend vom Wahljahr 2008 - 3 Jahre.

Die Verwaltung sorgt für den geordneten Gang der Geschäfte und vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie ist für alle Handlungen zuständig, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vize-Präsident, zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 18 Revisionsstelle, Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Kontrollstelle stimmt mit derjenigen der Verwaltung überein. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 14) erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.



Die Kontrollstelle wird aus einer oder mehreren Personen gebildet, die nicht der Genossenschaft angehören müssen. Sie prüft die Betriebsrechnung, die Bilanz und die Geschäftsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 19 Mitglieder der Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürlich oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Genossenschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

Ist die Genossenschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Art. 20 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten ist jederzeit möglich. Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der Genossenschaft kann durch die Generalversammlung mit 2/3 der Stimmen aller Genossenschafter beschlossen werden. Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird unter die Genossenschafter verteilt. Die Verteilung erfolgt gemäss der Höhe der einzelnen Anteile am Genossenschaftskapital, wobei in Anspruch genommene Bürgschaften wie Anteilscheine behandelt werden.

Art. 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen, sofern sie nicht in schriftlicher Form allen Genossenschaffern direkt zugestellt werden, durch die Publikation im Schweiz. Handelsamtblatt.



Art. 23 Genehmigung und Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der a.o. Generalversammlung vom 29. November 2010 genehmigt worden und treten ab diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 15. April 1988.

Der Präsident:

Hermann Merz

Der Aktuar:

Thomas Baumann



Der IVW-Vorstand

Präsident

Hermann Merz
merz+egger ag
Herisauer Strasse 70
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 310 00 41
h.merz@merzegger.ch

Vize-Präsident

Andreas Tobler
Tobler Tobtel GmbH
Mövenstrasse 4
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 313 03 13
andreas.tobler@tobler-sg.ch

Aktuar

Thomas Baumann
Baumann Electro AG
Breitfeldstrasse 10
9015 St.Gallen
Tel. +41 311 88 88
t.baumann@baumann-electro.ch

Kassier

René Fleischli
Raiffeisenbank Winkeln
Herisauer Strasse 56
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 00 14
rene.fleischli@raiffeisen.ch

Vorstandsmitglied

Mario Bruderer
Fritz Bruderer AG
Herisauer Strasse 45
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 314 10 40
m.bruderer@bruderer-bau.ch

Vorstandsmitglied

Alfred Lichtensteiger
DGS Druckguss Systeme AG
Industriestrasse 10
9015 St.Gallen
Tel. +41 71 313 88 15
a.lichtensteiger@dgs-druckguss.com

Industrie-Vereinigung St.Gallen-Winkeln Genossenschaft
Herisauer Strasse 70
9015 St. Gallen

Tel. +41 71 310 00 41
Fax. +41 71 310 00 42
Email info@ivw-tagung.ch

Stand: Juni 2011